

Statuten



vom 01. Dezember 2021

(Statuten genehmigt an der Generalversammlung vom 01. Dezember 2021)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Zweck und Aufgaben	2
Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Aufgaben	2
II.	Mitgliedschaft	2
Art. 4	Mitgliederkategorien	2
Art. 5	Aufnahme	3
Art. 6	Zuteilung zur Mitgliederkategorie	4
Art. 7	Rechte und Pflichten	4
Art. 8	Mitgliederbeiträge	4
Art. 9	Sanktionen.....	4
Art. 10	Verlust der Mitgliedschaft	5
III.	Organisation des Verbandes	5
Art. 11	Verbandsjahr	5
Art. 12	Verbandsorgane	5
Art. 13	Mitgliederversammlung	5
Art. 14	Befugnisse der Mitgliederversammlung	6
Art. 15	Abstimmungen und Wahlen	7
Art. 16	Vorstand.....	7
Art. 17	Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	7
Art. 18	Arbeitsweise des Vorstandes	8
Art. 19	Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren.....	8
Art. 19	Kollektivmitgliedschaft bei phS.....	8
IV.	Finanzwesen	9
Art. 21	Vermögen	9
Art. 22	Entschädigungen	9
V.	Schlussbestimmungen	9
Art. 23	Auflösung des Verbandes	9
Art. 24	Inkraftsetzung	9

I. Name, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Apothekerverband St.Gallen/Appenzell» (AVSGA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

1. Der Apothekerverband St.Gallen/Appenzell setzt sich zur Schaffung der Voraussetzungen ein, allen Fachpersonen in Apotheken zu ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Wohl der Patientin bzw. des Patienten und der Allgemeinheit einzusetzen.
2. Der Verband wahrt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder. Er vertritt auch ihre fachlichen und wirtschaftlichen Anliegen.
3. Er trifft und unterstützt Massnahmen, die zur Wahrung und Förderung der öffentlichen Gesundheit sowie zur fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und anderen pharmazeutischen Dienstleistungen dienen.
4. Er trifft und unterstützt Massnahmen zur Förderung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.

Art. 3 Aufgaben

1. Der Apothekerverband St.Gallen/Appenzell beteiligt sich an der Ausarbeitung kantonaler Gesetze, Verordnungen und weiterer Erlasse, welche die Berufsausübung und das Gesundheitswesen betreffen.
2. Er schliesst Verträge allgemeiner Verbindlichkeit für das ganze Verbandsgebiet ab.
3. Er fördert die fachliche Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er unterstützt Programme zur Qualitätssicherung in den Apotheken und fördert Qualitätszirkel mit anderen Berufen des Gesundheitswesens.
4. Er pflegt Kontakte mit dem Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse (phS) und unterstützt die gemeinsame schweizerische Standespolitik. Er bemüht sich um Kontakte und Kooperation mit anderen Berufen und Institutionen des Gesundheitswesens.
5. Er fördert die Zusammenarbeit, die berufliche Solidarität und das kollegiale Verhältnis unter seinen Mitgliedern und schlichtet Streitigkeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien Allgemeines

1. Als Verbandsmitglieder aufgenommen werden können:
 - a. Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms oder in der Schweiz wohnhafte Inhaberinnen und Inhaber eines anderen gleichwertigen Apothekerdiploms gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton,
 - b. Studierende der Pharmazie,
 - c. Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten (ab 2025 Fachfrau/-mann Apotheke).
2. Alle Mitglieder der Kategorie A 1 und A 2 müssen zugleich Mitglied von pharmaSuisse (phS) sein.

3. Für die Verbandsmitgliedschaft bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

a) Kategorie A = Aktivmitglieder

Kategorie A 1:

Verbandsmitglieder, die mit einer behördlichen Bewilligung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden oder Appenzell Innerrhoden die verantwortliche Leitung einer öffentlichen oder Spital-Apotheke ausüben.

Kategorie A 2:

Verbandsmitglieder, die in unselbständiger Tätigkeit als Angestellte in einer öffentlichen Apotheke, Spital, Industrie, Hochschule und/oder Verwaltung tätig sind.

Kategorie A 3:

Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten (ab 2025 Fachfrau/-mann Apotheke), die in einer Mitgliedsapotheke tätig sind.

b) Kategorie B = Zugewandte Mitglieder

Aktivmitglieder, die vorübergehend aus der aktiven beruflichen Tätigkeit ausscheiden sowie Apothekerinnen und Apotheker, die ausserhalb des Verbandsgebietes tätig sind, dem Apothekerverband St.Gallen/Appenzell jedoch nahestehen, können zu zugewandten Mitgliedern erklärt werden.

Pharmaziestudierende können ebenfalls als zugewandte Mitglieder aufgenommen werden.

c) Kategorie F = Freimitglieder

Aktivmitglieder, die sich altershalber, aus gesundheitlichen oder aus anderen achtenswerten Gründen aus der Berufstätigkeit zurückgezogen haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

d) Kategorie E = Ehrenmitglieder

Apothekerinnen und Apotheker sowie andere Personen, die sich um die Belange der Apothekerschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Aufnahme

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Eine Kopie der erforderlichen Unterlagen sowie ein Lebenslauf sind der Anmeldung beizufügen. Das Aufnahmegesuch ist mindestens einen Monat vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.
2. Der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Allfällige Einsprachen sind innert 14 Tagen nach erfolgter Bekanntgabe mit einer schriftlichen Begründung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.
3. Der Vorstand prüft das Gesuch sowie allfällige Einsprachen und stellt der Mitgliederversammlung Antrag. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzuführen.
4. Geheime Abstimmung wird auf Antrag durchgeführt, wenn mindestens ein Viertel der Anwesenden zustimmt.
5. Die Aufnahme ist beschlossen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (Enthaltungen werden nicht gezählt) vorliegt.

Art. 6 Zuteilung zur Mitgliederkategorie

Über die Zuteilung der Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederkategorie bzw. über den nachträglichen Übertritt oder die Umteilung eines Mitgliedes von einer Kategorie in eine andere entscheidet mit Ausnahme der Kategorien E und F nach Prüfung der Voraussetzungen der Vorstand abschliessend. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, welche für die Bestimmung der Mitgliederkategorie von Bedeutung sind. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so liegt die Bestimmung der Mitgliederkategorie im Ermessen des Vorstandes.

Art. 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder geniessen die Unterstützung des Verbands im Rahmen von dessen Zweck und Aufgaben.
2. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und sich an die von phS erlassene Standesordnung zu halten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, mit Krankenkassen, Firmen, Verbänden oder anderen Partnerinnen bzw. Partnern weder Sonderverträge noch private Abmachungen abzuschliessen, die den Statuten oder den gestützt darauf gefassten Beschlüssen widersprechen oder die Interessen des Verbandes verletzen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

1. Personen der Mitgliederkategorien A und B bezahlen Jahresbeiträge, deren Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Mitglieder der Kategorien E und F sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliederkategorien abgestuft werden.
4. Für besondere Zwecke können von der Mitgliederversammlung neben den ordentlichen Jahresbeiträgen ausserordentliche Beiträge beschlossen werden.
5. Die Mitgliederbeiträge werden am 1. Januar des laufenden Jahres fällig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 9 Sanktionen

1. Mitglieder, die gegen die Statuten, gestützt darauf erlassene Reglemente und Verbandsbeschlüsse oder gegen die Standesordnung von phS verstossen, können
 - a. vom Vorstand mit oder ohne Mitteilung an die Mitgliederversammlung verwahrt werden;
 - b. vom Vorstand unter Mitteilung an die Mitgliederversammlung mit einer Konventionalstrafe bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.– belegt werden;
 - c. von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist gültig, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt) den Antrag annehmen.

2. Die bzw. der Fehlbare ist vor dem Verhängen einer Sanktion vom Vorstand anzuhören. Die vorgesehene Sanktion ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit Begründung zu eröffnen. Nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses kann das Mitglied der Präsidentin bzw. dem Präsidenten innert 14 Tagen einen begründeten Rekurs zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einreichen, vor der es sich zudem persönlich rechtfertigen kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz.
3. Bei einem Antrag auf Ausschluss aus dem Verband bleibt das betroffene Mitglied bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung in seinen Rechten und Pflichten suspendiert.
4. Wird dem Mitglied eine Verletzung der Standesordnung vorgeworfen und bestreitet es sie, darf keine Sanktion ergriffen werden, bevor die Verletzung vom Standesrat phS festgestellt ist

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Hinfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (u.a. Ausbleiben des Mitgliederbeitrages), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Hinfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt. Gegen seine Feststellung kann innert 14 Tagen seit schriftlicher Eröffnung an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.
3. Der Austritt kann nur auf Ende eines Verbandsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle schriftlich mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im betreffenden Verbandsjahr bekannt zu geben.
4. Der Ausschluss kann nur als Sanktion oder aus wichtigen Gründen beschlossen werden.
5. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für den laufenden Jahresbeitrag bleiben sie gegenüber dem Verband haftbar.

III. Organisation des Verbandes

Art. 11 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 12 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vorstand,
- c. Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Versammlung aller Mitglieder.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet der Beschluss über die Auflösung des Verbandes (Art. 23, Abs. 1).

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres an dem von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossenen Ort statt.
4. Zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder es verlangen.
5. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung und Beschlussfassung an der nächsten Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.
6. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen und muss spätestens drei Wochen vor der Versammlung versandt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Fristen abkürzen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und nach der Verabschiedung durch den Vorstand allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b. Wahl der Rechnungsrevisorinnen bzw. der Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisorin bzw. des Ersatzrevisors;
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- d. Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kommissionen;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichtes, Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Vorstandes;
- f. Genehmigung des Rahmenbudgets für das nächste Verbandsjahr;
- g. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge sowie ausserordentlicher Beiträge;
- h. Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben;
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- k. Behandlung von Rekursen gemäss diesen Statuten;
- l. Einsetzung von Kommissionen und Schaffung einer Geschäftsstelle;
- m. Beschlussfassung über die Revision der Verbandsstatuten sowie Genehmigung und Änderung allgemein verbindlicher Reglemente;
- n. Genehmigung von verbindlichen Verträgen und Tarifen;
- o. Festlegung des nächsten Tagungsortes;
- p. Beschlussfassung über den Beitritt des Verbands zu anderen Organisationen, die Vereinigung mit anderen Verbänden sowie die Auflösung des Verbands und die Art der Liquidation des Verbandsvermögens.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Geheime Abstimmung findet statt, wenn die Statuten es vorschreiben oder fünf anwesende Mitglieder es verlangen.
2. Wo die Statuten keine andere Mehrheit vorschreiben, kommen Verbandsbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden zustande; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.
3. Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
5. Im Sinne einer Urabstimmung kann der Vorstand ausnahmsweise einzelne Geschäfte, mit Ausnahme der ordentlichen Traktanden der Jahresversammlung, den Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung vorlegen.

Art. 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 5 bis 10 weiteren Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes sind Eigentümerin bzw. Eigentümer oder in einer leitenden Position einer öffentlichen Apotheke.
3. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sind während der ordentlichen Amtsdauer Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder vorzunehmen, treten die neu gewählten Mitglieder in die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder ein. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. In dieser Funktion
 - a) trifft er die zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendigen und dienlichen Massnahmen;
 - b) wacht er über die Einhaltung der Statuten, Reglemente und der Verbandsbeschlüsse sowie der Standesordnung von phS;
 - c) bereitet er die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht er deren Beschlüsse.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber Dritten.
3. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die das Gesetz oder diese Statuten nicht einem anderen Verbandsorgan zuweisen

Art. 18 Arbeitsweise des Vorstandes

1. Für den Verband zeichnet die Präsidentin bzw. der Präsident oder an seiner Stelle die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für das Rechnungswesen hat die Kassierin bzw. der Kassier im Rahmen seiner vom Vorstand festgelegten Kompetenzen Einzelunterschrift.
2. Der Vorstand versammelt sich so oft als es die Präsidentin bzw. der Präsident als notwendig erachtet sowie auf Begehren eines oder mehrerer seiner Mitglieder.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder an seiner Stelle die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Der Vorstand orientiert die Mitglieder durch Berichte, durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Weise über das Verbandsgeschehen.
5. Die Kassierin bzw. der Kassier führt die Verbandsrechnung und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Die Kassierin bzw. der Kassier erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahres- und Vermögensrechnung.
6. Die Geschäftsstelle führt die Protokolle und die Korrespondenz.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsstelle geschaffen werden. Diese koordiniert die Arbeiten des Vorstandes und führt deren Beschlüsse aus und entlastet die Kassierin bzw. den Kassier. Der Beschluss regelt die Entschädigung. Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
8. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und ernennt die Mitglieder der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kommissionen. Er koordiniert und überwacht deren Tätigkeit und erteilt ihnen die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzkompetenzen.

Art. 19 Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

1. Die Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren und einen Ersatz. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Kollektivmitgliedschaft bei phS

1. Der Verband ist Kollektivmitglied bei pharmaSuisse (phS).
2. Er organisiert die Wahlen der ihm als Kollektivmitglied zustehenden Abgeordneten in die Delegiertenversammlung von phS.
3. Bei diesen Wahlen sind alle phS-Mitglieder aus dem Verbandsgebiet stimmberechtigt; Wählbarkeitsvoraussetzung ist jedoch die doppelte Mitgliedschaft bei phS und AVSGA.

4. Die Wahl der Delegierten von phS erfolgt an einer Mitgliederversammlung des Verbandes. Zur Behandlung dieses Traktandums sind zusätzlich auch diejenigen Offizinapothekerinnen und Offizinapotheker mit Wohnsitz im Verbandsgebiet einzuladen, welche Mitglied von phS, aber nicht zugleich des AVSGA sind. Diese sind jedoch nur für das betreffende Traktandum stimmberechtigt.

IV. Finanzwesen

Art. 21 Vermögen

Für Verbandsschulden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 22 Entschädigungen

Arbeitsentschädigungen für Tätigkeiten zu Gunsten des AVSGA sowie die Vergütung von Spesen erfolgen gemäss einem speziellen Entschädigungsreglement, welches vom Vorstand definiert wird.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung des Verbandes

1. Der Auflösungsbeschluss wird durch die Mitgliederversammlung formuliert und muss allen Mitgliedern in einer Urabstimmung vorgelegt werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 2/3 aller Mitglieder ihr zustimmen.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Auflösungsbeschluss regelt dessen Verwendung.

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 09. November 2005 einschliesslich alle seither vorgenommenen Statutenrevisionen.

Sie treten mit der Annahme an der Mitgliederversammlung vom 01. Dezember 2021 sofort in Kraft.

Apothekerverband St. Gallen / Appenzell

Präsidentin



Claudia Meier-Uffer

Vize-Präsidentin



Dominique Bätcher